

ZH_OBERGERICHT UE250332 vom 9. März 2026

ZH Obergericht, 2026-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250332

FR: ZH_OBERGERICHT UE250332 du 9 mars 2026

IT: ZH_OBERGERICHT UE250332 del 9 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Betrugs etc. (Urk. 7/7). Am 20. Oktober 2022 erstattete der Beschwerdeführer erstmals Strafanzeige gegen die beiden Polizisten der Kantonspolizei Zürich D. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 3) und E. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 4) wegen «mutmasslicher Miss-handlung, Drohung und Nötigung». Er warf ihnen darin im Wesentlichen vor, an-lässig seiner Verhaftung am 21. Juli 2022, ihm als Diabetiker Nahrung vorenthal-ten zu haben und ihn zur Herausgabe des Entsperrcodes seines Mobiltelefons so-wie zur schnellen Unterzeichnung des Protokolls genötigt bzw. in diesem Zusam-menhang bedroht zu haben (Urk. 7/8/2/1). Am 2. Juni 2025 stellte die Staatsanwalt-schaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) dieses Verfahren ein (Urk. 7/8/14). Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde wies die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss UE250242-O h vom 5. September 2025 ab.

E. 2

Bereits am 20. Juni 2025 erstattete der Beschwerdeführer bei der Oberstaatsan-waltschaft des Kantons Zürich mit jeweils separaten Schreiben abermals Strafan-zeige gegen die Beschwerdegegner 3–4 (Urk. 7/3 und Urk. 7/4) sowie gegen Staatsanwältin B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1; Urk. 7/1), Staatsan-walt C. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 2; Urk. 7/2) und die Polizistin der Kantonspolizei Zürich F. _____ (Beschwerdegegnerin 5, Urk. 7/5). Der Beschwer-deführer wirft den Beschwerdegegner 1–5 im Wesentlichen vor, sich im Rahmen der gegen ihn geführten Strafuntersuchung diverser Delikte, namentlich des Amts-missbrauchs, strafbar gemacht zu haben.

E. 3

Nachdem die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Strafanzeigen der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung überwiesen hatte (Urk. 7/9/1), er-liess diese am 7. August 2025 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 7/10/1).

- 3 -

E. 4

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. August 2025 fristge-recht (vgl. Urk. 7/11) Beschwerde bei der III. Strafkammer. Er beantragt sinnge-mäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung unter Kostenfolge zulasten der Staatskasse (Urk. 2 S. 1).

E. 5

Da sich die Beschwerde gemäss den folgenden Erwägungen von vornherein als unbegründet erweist, wurden keine Stellungnahmen eingeholt (Art. 390 Abs. 2 StPO). Die

Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft sind beigezogen (Urk. 7). Das Verfahren ist spruchreif. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.